

## Antrag

der Abgeordneten **Prof. Ursula Männle, Konrad Kobler, Alexander König, Christa Matschl, Alexander Radwan, Dr. Franz Rieger, Alfred Sauter, Eberhard Sinner** CSU,

**Dr. Linus Förster, Reinhold Perlak, Adelheid Rupp** SPD,

**Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann** FREIE WÄHLER,

**Thomas Hacker, Thomas Dechant** und **Fraktion (FDP)**

**Subsidiarität – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr**

**KOM (2012 ) 10 endg.**

**BR-Drs. 51/12**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr“ (BR-Drs. 51/12) auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

### Begründung:

Mit dem auf Art. 16 Abs. 2 AEUV gestützten Richtlinienvorschlag soll ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in den Bereichen der Strafjustiz und der Polizei geschaffen werden. Soweit mit dem Vorschlag auch rein innerstaatliche Vorgänge ohne zwischenstaatliche Bezüge geregelt werden, stehen dem Richtlinienentwurf sowohl kompetenzrechtliche als auch Subsidiaritätsbedenken entgegen.

Nach Art. 16 Abs. 2 AEUV können das Europäische Parlament und der Rat Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten nur im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr erlassen. Bei der Bestimmung des konkreten Umfangs der datenschutzrechtlichen Regelungskompetenz sind Art. 82 und Art. 87 AEUV zu berücksichtigen, die die Befugnisse der Europäischen Union zur Regelung und Ausgestaltung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen konkret bestimmen und ein Tätigwerden der EU nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten erlauben. Die in Art. 82 und Art. 87 AEUV eingeschränkten Regelungsbefugnisse der EU begrenzen auch die datenschutzrechtlichen Kompetenzen in diesen Bereichen. Soweit der vorliegende Richtlinienvorschlag auch rein innerstaatliche Datenerhebungen und -verarbeitungen regeln will, überschreitet die EU damit ihre Regelungskompetenzen.

Zudem verstößt der Richtlinienvorschlag auch gegen das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinn. Für rein nationale Sachverhalte ist weder ein Mehrwert eines europäischen Handelns erkennbar noch ist hinreichend dargelegt, weshalb die Mitgliedstaaten die Erhebung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im rein nationalen Kontext nicht ausreichend selbst regeln können.

Eine einheitliche Regelung ist auch nicht deshalb erforderlich, um dem Grundrecht auf Datenschutz (Art. 8 Grundrechte-Charta) in allen Mitgliedstaaten die gleiche Reichweite zu verschaffen. Denn primäre Zielrichtung der Grundrechte-Charta ist der Schutz des Bürgers vor der Union. Für die Mitgliedstaaten gilt die Charta hingegen nur bei der Durchführung von Unionsrecht. Soweit es um den Datenschutz im rein nationalen Kontext geht, gilt daher die Grundrechte-Charta nicht und verleiht weder den Unionsbürgern das Recht auf einen einheitlichen Datenschutz in allen Mitgliedstaaten noch der EU die Kompetenz, unter Berufung auf die Grundrechte-Charta, neue Zuständigkeiten zu begründen (vgl. Art. 51 Abs. 2 Grundrechte-Charta).

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Antrag** der Abgeordneten **Prof. Ursula Männle, Konrad Kobler, Alexander König, Christa Matschl, Alexander Radwan, Dr. Franz Rieger, Alfred Sauter, Eberhard Sinner** CSU,

**Dr. Linus Förster, Reinhold Perlak, Adelheid Rupp** SPD,

**Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann** FREIE WÄHLER,

**Thomas Hacker, Thomas Dechant** und **Fraktion (FDP)**

Drs. 16/11706, 16/11796

**Subsidiarität – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr KOM (2012 ) 10 endg.**

**BR-Drs. 51/12**

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr“ (BR-Drs. 51/12) auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen.

Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident